

Die Gemeinde Rauhebrach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhebrach (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Grabplatzgebühren wird wie folgt ergänzt:

- e. Für eine Urnengrabstätte 200,00 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauhebrach, 17.01.2014
Gemeinde Rauhebrach


Ebert
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung vom 17.01.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010 wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Rauhebrach i.d.F. vom 10.06.2008 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Rauhebrach amtlich bekannt gemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen. Der Aushang erfolgte am 24.01.2014

Rauhebrach, 24.01.2014
Gemeinde Rauhebrach


Ebert
1. Bürgermeister

Gemeinde Rahenebrach

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rahenebrach (Friedhofsgebührensatzung)

1.

Der Gemeinderat Rahenebrach hat am 14.01.2014 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rahenebrach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Die Änderungssatzung vom 17.01.2014 liegt in der Gemeindeverwaltung Rahenebrach, Hauptstraße 1, Zi.Nr. 1, Untersteinbach, 96181 Rahenebrach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

2.

Die o.g. Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates i.d.F. vom 10.06.2008 amtlich bekanntgemacht.

Rahenebrach, 24.01.2014
Gemeinde Rahenebrach


Ebert
1. Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde am:

24.01.2014

GEMEINDE RAUHENEBRACH

Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Rauhenebrach

Sitzungstag: 14.01.2014

Öffentliche Sitzung

5. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010**

Nr.: 005

Beschluss:

Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Bei der Beschlussfassung anwesend und stimmberechtigt: 16

Für den Beschluss: 16 Gegen den Beschluss: 0

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Grabplatzgebühren wird wie folgt ergänzt:

e. Für eine Urnengrabstätte 200,00 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift des Beschlusses mit dem Original wird beglaubigt.

Rauhenebrach, 16. Januar 2014

Ebert
1. Bürgermeister